

Grundzüge der heutigen Kriminalpolitik

Das Thema ist, erst recht in einer Zeitschrift, die sich »Neue Kriminalpolitik« nennt, präzisierungsbedürftig. Was heisst »heutige« Kriminalpolitik und was meint in diesem Zusammenhang »Grundzüge«? Ich muss mich hier auf eine grobe Schwarz-Weiss-Zeichnung beschränken, also heute mit früher vergleichen und die mir wesentlich erscheinenden Veränderungen kontrastierend hervorheben. Die entscheidenden Fragen lauten also, wo die Schnittstelle zwischen heute und früher anzusiedeln ist und was die wesentlichen Veränderungen ausmacht. Beide Fragen verweisen über die Kriminalpolitik hinaus auf die gesellschaftliche Entwicklung. Einige gesellschaftstheoretische Vorbemerkungen sind also unerlässlich.

■ Karl-Ludwig Kunz

I. Gesellschaftspolitischer Wandel: Von der nivellierten Wohlstandsgesellschaft zum Nebeneinander von Drahtseiltänzern

Sozialwissenschaftler sprechen davon, dass die entwickelten Gesellschaften westlicher Prägung etwa in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine Ära beendet haben und in ein neues Zeitalter eingetreten sind. Für dieses neue Zeitalter hat sich die Bezeichnung der Postmoderne oder, besser Spätmoderne und für ihre politische Philosophie der Begriff des Neoliberalismus eingebürgert. Ich will hier nur eine Interpretationsmöglichkeit dieser Veränderung skizzieren. Diese geht auf den polnisch-britischen Soziologen Zygmunt Bauman zurück.

Bauman kennzeichnet die Spätmoderne als einen Aggregatzustand der Fluidität, also das, was Flüssigkeiten und Gase kennzeichnet, im Gegensatz zur Solidität fester Objekte¹. Bis in die 80er Jahre richtete sich die Gesellschaft am Leitbild der Solidität aus. Dauerhafte soziale Institutionen vermittelten die Botschaft, dass wir in Traditionen eingebunden sind, welche unsere Grundüberzeugungen über unseren Tod hinaus den anderen vermitteln. Genau das hatte schon Emile Durkheim als das Wesen der Gesellschaft bestimmt: Ein Unterstand, unter dessen Schutz unser Körper vergänglich ist, aber unsere Wertvorstellungen weitergegeben werden. Die moderne Industriegesellschaft liess sich als derart traditionsgestützt und solide bestimmen. Man wurde in Lebensformen hineingeboren, die man kaum abstreifen konnte. Aus den Bedingungen von Arbeit, Familie und Geschlechterrolle ergab sich eine enge räumliche und soziale Bindung. Der Mann arbeitete sein Leben lang bei einem Arbeitgeber, wohnte in der Nähe, hatte die eine an Scholle und Kinder gebundene Ehefrau und wählte kontinuierlich die Partei, mit welcher schon der Vater sympathisiert hatte. Für Arbeitersöhne, aber auch für Pfarrerstöchter war es schwer bis unmöglich, den sozialen Status ihrer Eltern abzustreifen. Die Triebkräfte der technisch-industriellen Entwicklung wurden als Motoren eines kontinuierlichen Fortschritts begriffen, der die Beherrschung von Naturgewalten, die Solidarität unter den Generationen und die Entwicklung der sozialen Wohlfahrt hin zu einer nivellierten Mittelstandsgesellschaft (Helmut Schelsky) versprach. Soweit sich revolutionäre Ideen entwickelten, beschränkten diese sich auf

den Versuch, den gegebenen soliden gesellschaftlichen Zustand durch einen anderen nicht minder soliden – und gleichfalls von der technisch-industriellen Fortschrittsgläubigkeit bestimmten – abzulösen. Der um sozialen Ausgleich bemühte Wohlfahrtsstaat wurde zum Leitbild und Kulminationspunkt dieser Epoche.

Die Solidität gesellschaftlicher Beziehungen nimmt zunächst unmerklich ab. Bereits in den 20er Jahren beschrieb Max Weber, wie sich das Unternehmertum von den ethischen Verpflichtungen eines quasi familiären Paternalismus löste und sich rein zweckrational am Unternehmensgewinn orientierte. In den 80er Jahren treffen Umstände zusammen, welche die vordem stabilen Strukturen zunehmend auflösen. Neoliberale Reformen der Wirtschaft deregulieren den Markt, privatisieren staatliche Leistungen, bauen Sozialleistungen ab, machen Arbeitsplätze prekär und produzieren neue Wohlstandsverlierer. Der Zusammenbruch des Ostblocks, die Freizügigkeit des Personen- und Warenverkehrs und die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation in Echtzeit bewirken eine weltweite Mobilität. Es globalisieren sich nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die sozialen Probleme, die in Migrationsströmen aus Krisengebieten und neuerdings vom Terrorismus zu uns getragen werden. »Sichere Häfen«, in denen es sich unbeschwert von den ökologischen und ökonomischen Problemen der Weltgesellschaft leben liess, existieren nicht mehr. Der Arbeitsmarkt, aber auch die inzwischen entstandenen Konsumbedürfnisse verlangen eine neue Flexibilität. Die Menschen lösen sich aus den oft als beengend empfundenen lokalen, kulturellen und familiären Bindungen. Dies lässt sich als Befreiung von der »miefigen« Enge lokaler Verortung, aber auch als Verlust an Halt gebender Geborgenheit verstehen. Die spätmoderne Entwicklung befördert einen Emanzipations- und Individualisierungsprozess, welcher neue Freiheiten gewährt, aber auch neue Selbstverantwortung aufbürdet. Das Freiheitsverständnis bezieht sich zunehmend auf Möglichkeiten des kommerziellen Konsums. Dumme Reklamesprüche wie »Geiz ist geil« und »Ich bin doch nicht blöd« spiegeln eine neue Mitnahmementalität. Der Einzelne ist nunmehr gefordert, ohne Vorlagen seine Biographie zu »basteln« und sich in der Konkurrenz um begrenzte Ressourcen gegen andere durchzusetzen. Der Wahlfreiheit des eigenen »Bastelns« entspricht die Möglichkeit des persönlichen

Scheiterns ohne sozial verträgliche Abfederung. Es ergeben sich Risiken des Bindungsverlusts, der Vereinsamung und des Durchfallens durch die brüchig gewordenen sozialen Netze. Indem die Menschen gleichsam auf ein Drahtseil gestellt werden, das ihren Lebensweg riskant macht, werden in ihnen Kräfte freigesetzt, die mit Selbstbehauptung, Genussorientierung und Gleichgültigkeit gegenüber der sozialen Not anderer zu tun haben. Man balanciert auf dem Seil aneinander vorbei und profitiert sogar davon, wenn andere abstürzen und damit das Seil frei machen. Die Ist-Zeit der Spätmoderne lässt sich als ein verbindungsloses Nebeneinander solcher Drahtseiltänzer charakterisieren.

II. Verlust an sozialpolitischer Einbettung der Kriminalpolitik und Verengung des Spektrums der Strafziele

Es liegt auf der Hand, dass sich dies auf die Kriminalpolitik auswirkt. Bis in die 80er Jahre verstand sich die Kriminalpolitik als eine Politik des langen Atems. Es ging dabei um die »Gewinnung und Realisierung von langfristigen Leitvorstellungen im Bereich der Strafrechtspflege«². Diese Vorstellungen ruhten auf zwei Pfeilern: Erstens einer Kriminalpolitik mittels Strafrecht, die von der strafrechtlichen Sanktionsdrohung und -anwendung positive Auswirkungen auf die Gesellschaft erwartete. Zweitens einer den sozialen Ursachen des Straffälligwerdens vorbeugenden Abschwächung sozialer Benachteiligungen. Einerseits war die Kriminalpolitik im Kern Strafrechtspolitik und setzte auf die Nützlichkeit strafrechtlicher Kontrolle. Andererseits war die Kriminalpolitik eingebettet in eine Sozialpolitik, der unter anderem auch kriminalitätsprävenierende Wirkungen zugeordnet waren. Zumindest in der Theorie war die Einsicht Gustav Radbruchs prägend, dass die beste Kriminalpolitik in einer guten Sozialpolitik bestünde.

In der Blütezeit des Wohlfahrtsstaates wuchs die Bereitschaft, die soziale Benachteiligung als Ursache des Straffälligwerdens zur Kenntnis zu nehmen soweit wie möglich zu kompensieren. In Folge dessen gewann dieser Gedanke auch im Strafrecht Einfluss und wurde als Sanktionszweck der »Resozialisierung« zu einem Kernanliegen strafrechtlicher Interventionen. Heute ist das gesellschaftspolitische Verständnis dafür geschwunden: Das allen abverlangte Balancieren

auf dem Drahtseil lässt soziale Rücksichtnahme kaum noch zu. Straftaten werden kaum noch mit »Benachteiligung« in Zusammenhang gebracht; sie erscheinen als persönliches »Defizit« und selbst zu verantwortendes »Scheitern«, welches nicht nach Resozialisierung, sondern nach tatusgleichender Gerechtigkeit verlangt.

Die **Wiedereingliederung** von Straftätern ist in den USA, aber auch in Grossbritannien und den skandinavischen Ländern nicht mehr kriminalpolitisches Ziel: sie gilt als zu teuer, zu ineffizient, zu unverträglich mit dem neoliberalen Verständnis von Selbstverantwortung. In Westeuropa ist das Anliegen der Reintegration von Straffälligen nicht völlig aufgegeben. Jedoch wurden die Erwartungen an Resozialisierungserfolge im eher desozialisierenden Umfeld des Strafvollzugs zurückgenommen. Der im Vergleich zum Normalvollzug teurere Vollzug mit Resozialisierungsangeboten sieht sich unter öffentlichem Sparszwang einem permanenten Druck zur Selbstrechtfertigung ausgesetzt. Das sich auch bei uns durchsetzende Postulat der Selbstverantwortung drängt danach, Straftäter ohne Bemühungen um Ausgleich sozialer Defizite zur Verantwortung zu ziehen³.

Nicht nur sind die Anliegen einer integrativen Sozialpolitik und einer Reintegration von Straffälligen in den Hintergrund getreten. Auch die **Abschreckung** hat als Ziel strafrechtlicher Intervention in Folge daran zweifelnder empirischer Befunde an Glaubwürdigkeit eingebüsst. Eine potentielle Folgetäter abschreckende Wirkung von Strafdrohungen und Sanktionspraktiken (General- oder Allgemeinabschreckung) ist noch am ehesten im Bereich der kleinen Alltagskriminalität plausibel und dort schwach empirisch bestätigt. Im Übrigen ist weder von Anhebungen der Strafschärfe noch von einer Bestrafung überhaupt eine Steigerung der Abschreckungswirkung im Vergleich zu einem niedrigeren Strafniveau oder einer symbolischen Missbilligung ohne förmliche Bestrafung zu erwarten. Auch ist eine Steigerung der allgemeinen Abschreckungswirkung durch Erhöhung des Entdeckungs- und Ahndungsrisikos wenig realistisch⁴. Eine beeindruckende Fülle von Studien lässt überdies an der Täter vor Folgetaten abschreckenden Wirkung strafrechtlicher Sanktionierung (Spezial- oder Individualabschreckung) zweifeln. Bei jungen Menschen scheint die strafrechtliche Intervention eine kriminelle Karriere eher zu fördern⁵. Befragungen von erwachsenen Bestraften zeigen, dass eine spezialpräventive Abschreckungswirkung von Sanktionierung im Allgemeinen nur bei vordem wenig Auffälligen zu erwarten ist. Ein Abschreckungseffekt wird freilich gerade bei diesem Personenkreis mit einer unerwünschten Schwächung der Normbindung erkaufte, insofern das Erlebnis der Strafverfolgung und Bestrafung einen Gewöhnungseffekt auslösen kann, demzufolge die Vertrautheit mit dem Übel diesem den Schrecken nimmt. Bei der ei-

gentlichen Problemgruppe der Mehr- und Vielfachtäter bestätigt sich die der Sanktionierung zugeordnete Abschreckungswirkung nicht, und zwar unabhängig von der jeweiligen täterorientierten Auswahl und der Bemessung der Sanktion⁶. Dies erscheint plausibel: Erstens bewirkt die wiederholte Sanktionierung Folgen wie der Verlust an sozialem Ansehen, persönlichen Bindungen und des Arbeitsplatzes und verengt damit die künftigen Möglichkeiten legaler Betätigung. Zweitens erhöht sich mit mehrfacher Sanktionierung die Aufmerksamkeit der Kontrollinstanzen auf den Täter. Drittens verändern sich damit die Einstellungen des Täters im Sinne des Einfindens in ein kriminelles Selbstbild, der Abschwächung von Normbindung und der Gewöhnung an das Strafübel.

Was also bleibt von den überlieferten Strafzwecken übrig? Für die praktische Kriminalpolitik ist die **positive Generalprävention** von untergeordneter Bedeutung, weil sich aus der Abstraktheit des Anliegens der Normbestätigung durch förmliche Diskreditierung des Rechtsbruchs keine konkreten Interventionen begründen lassen. Das Spektrum klassischer Strafziele verengt sich darum auf die Vergeltung, welche im Gewande der »tatproportionalen Gerechtigkeit« wiederauferstanden ist⁷. Daneben tritt immer mehr das Anliegen des **Gesellschaftsschutzes** mittels Strafrecht durch Neutralisierung des Gefährdungspotentials bestimmter Rechtsbrecher. Das unschöne alte Wort des »Unschädlichmachens« nennt sich heute amerikanisch »Incapacitation« und wird inzwischen als die massgebliche Wirkung des Freiheitsentzuges erachtet⁸. Das einseitige Abstellen auf die Sicherungswirkung des Freiheitsentzuges in den USA erklärt sich daraus, dass Sicherung als einzige Vollzugswirkung unbestreitbar ist: es ist nachgerade trivial, dass durch Inhaftierung Aussengefährdungen der Gesellschaft vermieden werden. Auch bei uns hat das Sicherungsbestreben andere ambitioniertere Strafziele verdrängt. Es überragt inzwischen nicht nur andere Anliegen des Freiheitsentzuges, sondern legitimiert auch neue nichtfreiheitsentziehende Sanktionen wie den elektronisch überwachten Hausarrest. Die alltagspolitische Präsenz des Umgangs mit »gefährlichen« Rechtsbrechern und ihr möglichst sicheres, also am Besten: definitives Wegsperrn deutet an, dass das Sicherungsanliegen sich mit der Forderung nach populistisch simplen Lösungen verbindet und mit einem punitiven Unterton eingefärbt ist. Darauf ist zurückzukommen.

III. »Situative« Prävention im Vorfeld des Strafrechts

Da die heutige Kriminalpolitik ihre sozialpolitische Unterfütterung weitgehend verloren hat, muss sie Kriminalprävention im Vorfeld des Strafrechts anders betreiben. Das Rezept dazu lautet: Situative Prävention von Kriminalitätsrisi-

ken. »Situativ« meint die Verminderung von objektiven Tatgelegenheiten durch problembezogene technische oder organisatorische Vorkehrungen. Im Vordergrund steht die möglichst risikoarme Gestaltung von Alltagssituationen, indem etwa an kriminalitätsgefährdeten Orten eine verdachtsunabhängige Videoüberwachung durchgeführt wird, die nächtliche Ausleuchtung von Gehwegen intensiviert oder Wohnungen besser gesichert werden. Das Konzept geht auf Forschungen zurück, die als »Routine Activity Approach«⁹, »Opportunity Perspective«¹⁰ und »Lifestyle Opportunity Perspective«¹¹ bekannt wurden. Ihnen ist gemeinsam, dass sie unter Verzicht auf eine vertiefte Ergründung von Ursachen situationsbezogene Zusammenhänge des Auftretens oder Ausbleibens kriminellen Verhaltens ermitteln. Damit wendet sich die neue Kriminalpolitik von der anspruchsvollen Ergründung der *deep roots* der Kriminalität ab. Im Sinne eines neuen konservativen Realismus geht es nicht mehr um das oft allzu hoch gesteckte Ziel, straffällige Individuen zu künftigem normkonformem Verhalten zu motivieren, sondern um das pragmatische Anliegen, Räume zu besetzen und Situationen zu beherrschen. Die situative Prävention vermittelt keine abschreckende Botschaft an potenzielle Täter, dass Verbrechen nicht lohnen, sondern erschwert schlicht die Durchführbarkeit krimineller Betätigung. Kontrolltheoretisch geht es nicht mehr um individuelle Verhaltensbeeinflussung, sondern um Lenkung von Aktionsmöglichkeiten durch vorbeugende Regulierung¹².

Die situative Prävention geht einher mit dem neuen Verständnis von Kriminalität als »**Risiko**«. Dies bedeutet zum einen, dass die Kriminalpolitik sich mit der Gegebenheit von Straftaten als regelhafte und numerisch fassbare Faktoren der Gesellschaft abfindet und sich zukunftsgerichtet um ein kluges Management dieses Risikos mit Techniken des Identifizierens, Klassifizierens und Regulierens bemüht. Orte, Situationen und Individuen sollen gleichsam versicherungsmathematisch (»*Actuarial Justice*«¹³) nach Kriminalitätsrisiken eingeteilt werden und eine Behandlung erfahren, die *Low Risks* privilegiert und *High Risks* diskreditiert.

Zum anderen ist im Risikoverständnis eine antizipierte Zurechnung möglicher Schadensfolgen enthalten. »Risiko« bedeutet, die Organisationszuständigkeit zur Gefahrenverhütung einem Entscheidungsträger zuzuweisen und ihn für die möglichen nachteiligen Folgen einer Entscheidung verantwortlich zu machen. Deshalb geht es im Risikokonzept nicht bloss um Gefahrenvermeidung, sondern zugleich um die Zuweisung von Entscheidungsverantwortung in schadensgeneigten Situationen. Der drohende Vorwurf, unter Gesichtspunkten der Risikominimierung nicht optimal entschieden zu haben, bewirkt einen permanenten Zwang zur Rechtfertigung und Überprüfung getroffener Entscheide.

Zugleich nehmen die Anzahl von Entscheidungen und das Ausmass an Entscheidungskomplexität ständig zu, wobei in immer fernerer Zukunft liegende, immer ungewissere Folgen mitbedacht werden müssen. Die Konsequenzen von Handeln wie von Nichthandeln werden immer unabsehbarer, wobei sich oft Entscheidungsdilemmata ergeben.

IV. Die »Sicherheitspartnerschaft« als Koalition der Gutwilligkeit

Zwar bleibt der Staat als Gesetzgeber und Strafverfolger in einer Grundverantwortung für die Kriminalprävention. Indessen ist er um **Verteilung** und **Auslagerung** der **Verantwortungslast** auf die Gesellschaft und letztlich die Individuen bemüht. Im neoliberalen Kontext erscheint die – ohnehin einem überzogenen Anspruchsdenken entsprechende – Vorstellung einer staatlichen »Rundum-Versorgung« mit Sicherheit als normativ problematisch, weil ökonomisch ineffizient, die Bürger bevormundend und ihre Lebensgestaltung beengend. Darum setzen sich auch im Bereich der Kriminalitätskontrolle die Vorstellung eines »schlanken« Staates und die Überzeugung durch, dass in erster Linie jeder selbst verantwortlich ist für das, was ihm widerfährt. Der »verschlanke« Staat soll nur noch eine Grundversorgung an Sicherheit gewährleisten, während Zusatzleistungen privat und auf **eigene Kosten** zu erbringen sind. Die staatliche Sicherheitsleistung erschöpft sich in der subsidiären Garantie und, vor allem, in der Koordination eines umfassenderen Sicherheitssystems, welches wesentlich durch Eigenleistungen der Bürgerinnen und Bürger gestützt wird. Im neoliberalen Verständnis ist Sicherheit nicht ein staatlich verwaltetes Gemeingut, auf das jeder in gleichem Umfang Anspruch hat, sondern eine knappe Ressource, die nach Nachfrage und individueller Kaufkraft verteilt wird. Dies schafft Bedarf für einen **privaten Sicherheitsmarkt**, welcher, nach Anbietern und in Anspruch genommenen Dienstleistungen bemessen, inzwischen die staatliche Sicherheitsproduktion übertrifft¹⁴.

Es wäre jedoch unkorrekt, die heutige nicht-staatliche Kriminalprävention ausschliesslich dem Spektrum eigennütziger privater und kommerzieller Betätigung zuzuordnen. Parallel zur Selbstvorsorge im Eigeninteresse hat sich eine für Gemeinschaftswerte empfängliche, im nahen Wohn- und Lebensbereich des Bürgerkollektivs ansetzende Präventionsbewegung entwickelt. Jene unter dem Stichwort »**Kommunale Kriminalprävention**« auftretende Bewegung orientiert sich an Vorstellungen des Kommunitarismus, der eine aktive, solidarische Bürgergesellschaft propagiert und sich damit als aktueller Widerpart des Neoliberalismus versteht¹⁵. Im Kern geht es um eine Bündelung »gemeindenaher«, »publikumsorientierter« und Bürger »ein-

bindender« Aktivitäten, welche im Interesse der Steigerung der Lebensqualität sich mit Kriminalitätsrisiken »vor Ort« auseinandersetzen und diese zu reduzieren trachtet. In lokalen Komitees (kriminalpräventive Räte, Sicherheitsforen, Sicherheitswachen) erarbeiten Vertreter von Polizei, Sozialarbeit und Kommunalverwaltung projektorientierte Lösungen, die weitgehend ergebnisoffen sind. Dabei geht es nicht nur um situative Prävention, sondern noch mehr um die Sensibilisierung der Bürger für die örtlichen Kriminalitätsrisiken und damit um eine Auseinandersetzung mit vorhandenen Befürchtungen und Verunsicherungen.

Die Kommunale Kriminalprävention verfolgt unterschiedliche und zum Teil schwer miteinander verträgliche Anliegen. Einerseits geht es um die Entschärfung problematischer Situationen jenseits von Polizei und Strafjustiz und um die Entwicklung sozialverträglicher Formen des Ausgleichs, des Aushaltens und der Abhilfe. Andererseits sind mit konkreten Massnahmen oft Senkungen der Eingriffsschwellen von Strafverfolgung und polizeilicher Gefahrenabwehr und eine Minderung formaler Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten verbunden. Vielfach wird privaten Sponsoren Einfluss auf problem- und gebietsbezogene Massnahmen gegeben. Nicht selten findet der Volkszorn über lästige Störer und gefürchtete Räuber und Einbrecher unvermittelt in Kampagnen Eingang. Die Kommunale Kriminalprävention ist damit ein offenes Gefäss, in welchem nahezu beliebige sicherheitspolitische Vorstellungen gemixt werden können. Wie bei einem Tofu, der danach schmeckt, was ihm jeweils als Würze beigegeben wird, fallen konkrete Beispiele kommunaler Kriminalprävention unterschiedlich aus. Immerhin besteht eine Chance, aber keineswegs eine institutionelle Gewähr für sozialverträgliche Massnahmen, welche die Interessen von Minderheiten und Benachteiligten berücksichtigen und um Interventionsbegrenzung bemüht sind¹⁶.

Die heutige Kriminalpolitik besteht in einem Zusammenspiel von staatlicher Grundversorgung an Sicherheit, eigennütziger privater und kommerzieller Sicherheitsvorsorge und kommunalen Sicherheitsaktivitäten. Das Ensemble dieses Sicherheitsnetzwerkes wird als »Sicherheitspartnerschaft« bestimmt, welche alle gesellschaftlich massgeblichen Gruppen einbindet und auf das Anliegen der Kriminalprävention verpflichtet. Einwände gegen eine solche Koalition der Gutwilligkeit haben einen schweren Stand. Ich will sie dennoch formulieren, nicht, um das Gegebene und weithin als selbstverständlich Akzeptierte zu diskreditieren, sondern um vor Entwicklungen zu warnen, die in diesem Modell zumindest im Keim angelegt sind.

In der »Sicherheitspartnerschaft« ist Mitwirkung geboten und Abstinenz anrühlich. Die Ob-

liegenheit, sich zur Kriminalprävention zu bekennen und dabei nach Kräften mitzuwirken, hat etwas Totalitäres, weil sie sich im Bewusstsein als latente Daueraufgabe einprägt und den Lebensalltag der Menschen verändert. Alltägliche Entscheidungen über die Wahl der Wohnung, des Arbeitsweges, der Freizeitaktivitäten und Ferienreisen werden nunmehr auch und zunehmend unter dem Gesichtspunkt des Kriminalitätsrisikos und seiner Minimierung getroffen. Die Bevölkerung wird auf die Kriminalität und ihre Verhinderung eingestimmt und ihre Lebenspraxis davon eingenommen. Das Kriminalitätsthema und die Besorgnis darüber rangiert unter den *Top Ten* der grössten Sorgen. Sogar die »lustigen Geschichten« der Kinderliteratur spiegeln dies: Micky Maus mutiert zum Superdetektiv, der gnadenlos Verbrecher jagt und dafür bei seinem kindlichen Publikum um Nachahmung wirbt¹⁷. Der wohl bekannteste lebende Kriminologe David Garland hat diese Fixierung der derzeitigen Gesellschaft auf die Eindämmung von Kriminalitätsrisiken als eine »Kultur der Kontrolle« charakterisiert¹⁸.

V. Verteilungskämpfe in der Kultur der Kontrolle

Die Kultur der Kontrolle muss die Risiken, die es zu kontrollieren gilt, definieren. Anders als Gefahren, die man als objektiv vorhanden verstehen kann, bilden sich Risiken erst in einer Betrachterperspektive, welche mögliche künftige Geschehnisse antizipiert, als riskant bestimmt und eine Schwelle der Risikotoleranz festlegt. In der »fluide« gewordenen Gesellschaft gibt es keine allgemein verbindliche Betrachterperspektive. Das Problem der korrekten Risikoeinschätzung liefert Zündstoff für gesellschaftliche Auseinandersetzungen. Risiken werden interesseleitet bestimmt und dienen der gesellschaftlichen Umverteilung, wenn es etwa darum geht, das »unternehmerische Risiko« durch Staatsgarantien abzusichern oder durch Ausweitung des Gebots der »Eigenvorsorge« im Gesundheitswesen die Allgemeinheit von Kosten zu entlasten. So entsteht ein doppelter Verteilungskampf über Schadensverteilung und Risikoverantwortung. Bei der Auseinandersetzung darüber, **gegen wen** sich die Risiken des Eintritts krimineller Ereignisse vornehmlich richten sollen, findet das Anliegen einer ausgleichenden Solidargemeinschaft im Nebeneinander der Drahtseiltänzer wenig Akzeptanz. Die eigennützig private und kommerzielle Sicherheitsvorsorge schützt vor eigenem Opferwerden und lenkt die Gefährdung nach dem St. Floriansprinzip auf andere um. Da die Fähigkeit zum Selbstschutz von der Finanzierbarkeit abhängt, werden wohlhabende Bürger, vor allem aber Unternehmen im Banken-, Konsum- und Unterhaltungssektor sich hohe Schutzstandards leisten und das Risiko des Betroffenseins von Kriminalität auf Randständige, soziale Wohnquartiere und Kleingewerbler ab-

wälzen. Die Verlagerung der potentiellen Betroffenheit von »schlechten« Risiken auf sozial Schwächere zementiert deren Schwäche und vergrößert die soziale Kluft. Ähnlich wie bei der Verteilung potentieller Schäden ergibt sich ein Verteilungskampf bei den dafür potentiell Verantwortlichen. Jedoch wird die **Verantwortung** – anders als die Schadenstragung – auf die Allgemeinheit verteilt. Das Modell der »Sicherheitspartnerschaft« vermittelt die Vorstellung, dass alle – einschliesslich des Opfers – für die Verwirklichung von Kriminalitätsrisiken verantwortlich sind. Da die Verantwortung sich verteilt, lässt sie sich leichter tragen und niemandem exklusiv zu rechnen. Damit erweist sich die »Sicherheitspartnerschaft« als Ausdruck der Entlastung der Gutwilligen, die sich (vergeblich) um die Verhütung krimineller Ereignisse bemüht haben. In Verantwortung bleiben, neben den Tätern, die »Theoretiker«, die sich nicht der Koalition des guten Willens anschliessen können, weil sie um eine möglichst unvoreingenommene Analyse der dabei wirkenden Kräfte bemüht sind. So entsteht aus der gebotenen Enthaltsamkeit der Wissenschaft gegenüber dem praktischen Engagement ihres Forschungsfeldes der klischeehafte Vorwurf, dass die gesellschaftstheoretisch orientierte Kriminologie die Hände in den Schoss legt, wo ein kräftiges Aufräumen angesagt wäre.

Die Vorstellung einer streng rationalen, gleichsam versicherungsmathematischen Bestimmung von Kriminalitätsrisiken ist wenig realitätsgerecht. Sie vernachlässigt, dass die Verteilungskämpfe um die »schlechten« Kriminalitätsrisiken konfliktreich und interessenbestimmt sind. Die kollektive Wahrnehmung und Bewertung von Kriminalitätsrisiken erfolgt zudem weitgehend nicht verstandeskontrolliert, sondern, den dabei mitspielenden Besorgnissen entsprechend, emotional, wobei die mediale Aufbereitung singulärer Vorkommnisse die Wahrnehmung insgesamt prägt. Manche neigen zur Risikoverdrängung. Die überwiegende Mehrheit jedoch strebt in einem unrealistischen Sicherheitsverlangen nach »Null Risiko«. Das »schlechte« Risiko des Eintritts schwerwiegender krimineller Ereignisse löst eine politisierte Risikodebatte aus, in welcher die Verantwortungsberücksichtigung und die Gefahrentoleranz gleichermassen gegen Null tendieren. Dabei geht es nicht um eine Risikoscheu, sondern um eine eigentliche Phobie vor schweren Kriminalitätsrisiken. Die Kriminalpolitik setzt sich mit dieser Phobie nicht aufklärend auseinander, sondern nimmt diese als gegeben hin und lässt sich von ihr leiten. Wie kommt es dazu?

VI. »Gefährliche Straftäter«: Verwischung der Grenzen von Kriminalitäts- und Feindesbekämpfung

Die Grenzen zwischen äusserer und innerer Sicherheit, zwischen aussenpolitischer, im Extrem

kriegerischer Feindesbekämpfung und innenpolitischer Kriminalitätsbekämpfung haben sich verwischt. Aggressionen gegen die staatliche Ordnung gingen früher von anderen Staaten oder staatsähnlichen Kollektiven aus und eskalierten zu militärischen Auseinandersetzungen. Gegen Untaten Einzelner genügte es hingegen, mit Mitteln der Polizei und Strafverfolgung einzuschreiten. Jene klare Unterscheidung zwischen der militärischen Bekämpfung kollektiv auftretender äusserer Feinde und der strafrechtlichen Bekämpfung individueller Rechtsbrecher wurde durch den – bezeichnenderweise als *War on Crime* deklarierten – Kampf gegen die transnational operierende Organisierte Kriminalität erstmals in Frage gestellt. Mit dem Aufkommen des derzeitigen Terrorismus sieht sich die westliche Gesellschaft in einer kriegerischen Auseinandersetzung mit äusseren Feinden, die als Einzelne agieren und nicht mehr von einem staatlichen Machtapparat gelenkt werden. Nunmehr ist ein kriegsähnliches Vorgehen gegen im Innern agierende Personen gefordert, welches, um Erfolge zu erzielen, sich nicht an die Spielregeln der Strafverfolgung gebunden fühlt. Während bislang die polizeiliche Tötung nur zur Errettung aus unmittelbarer Lebensgefahr (»finaler Rettungsschuss«) zulässig war, wurden im Sommer 2005 die britischen Sicherheitsorgane ausdrücklich ermächtigt, jemanden bereits auf begründeten Verdacht, Terrorist zu sein, zu töten. Auch in der deutschen Rechtspolitik erodieren die rechtsstaatlichen Grenzen der Kriminalitätsbekämpfung. Freiheitsrechte, deren Kernbestand vordem als »abwägungsfest« und »unverfügbar« galt, werden von Sicherheitsansprüchen überlagert und einer relativierenden Verhältnismässigkeitsprüfung unterstellt. So lässt sich der verdachtslose präventive Lauschangriff rechtfertigen und das Verbot der Folter zu einem Recht auf Folter zur Rettung Unschuldiger uminterpretieren¹⁹.

Bei der Kriminalitätsbekämpfung finden »kriegerische« Vokabeln und Vorstellungen Einzug, wo es um besonders schwerwiegend und brutal empfundene Tötungs-, Gewalt- und Sexualdelikte geht. Zwar ist offenbar die Beunruhigung über Kriminalität insgesamt nach deutschen Quellen seit Mitte der 90er Jahre zurückgegangen. Hingegen haben Befürchtungen über Themen wie Terrorismus, religiöser Fundamentalismus, Arbeitslosigkeit und Alterssicherheit zugenommen²⁰. Der Rückgang der Beunruhigung über Kriminalität insgesamt dürfte mit einer Konzentration dieser Beunruhigung auf besonders schwerwiegend und brutal empfundene Gewalt- und Sexualdelikte einhergehen. Solche kriminellen Grosereignisse werden in der öffentlichen und medialen Bewertung dem Terrorismus vergleichbar eingestuft, die Täter – ähnlich Terroristen – als fremdartig, aggressiv und »unnormale« wahrgenommen und dementsprechend eine definitive »Problemlösung« durch deren Wegsperrung für immer eingefordert.

In der Strafrechtswissenschaft finden sich Stimmen, die ein solches kriegsähnliches Vorgehen gegen »reguläre« Schwermriminalität ausdrücklich befürworten. Günther Jakobs, einer der bekanntesten deutschen Strafrechtslehrer, hat dafür den Begriff des »Feindstrafrechts« geprägt. Er will damit die strafrechtliche Gefahrenbekämpfung durch Unschädlichmachung, oder wie Jakobs es unverblümt nennt, »Kaltstellen«²¹ von Individuen legitimieren, welche eine verfestigte Neigung zur prinzipiellen Normabweichung besitzen.

Die Wortwahl verrät, dass es dabei kaum mehr um kühles Risikomanagement geht. Realistischer ist die Annahme, dass die Bekämpfungsszenarien sich an verbreiteten Erwartungen orientieren, schwere Sexual- und Gewaltstraftäter »einfach verrotten« zu lassen²². Politiker stützen diese Erwartungen und fordern ihre offizielle Umsetzung. In populistischer Simplifizierung fordert Gerhard Schröder das »Wegschließen – und zwar für immer!«²³, Tony Blair »to condemn more and to understand less«²⁴ und Nicolas Sarkozy den Einsatz von Hochdruckreinigern der Firma Kärcher²⁵. In der Wissenschaft wird diese Entwicklung in den Begriff **der neuen Punitivität**²⁶ gefasst.

Anstatt der neuen Punitivität mit dem Hinweis entgegenzutreten, dass absolute Sicherheit nur mit utopischen Orwellschen Szenarien möglich ist und jedes Mehr an Sicherheit auf Kosten individueller Freiheit geht²⁷, bedient die offizielle Kriminalpolitik den Volkszorn mit Rezepten, die diesem selbst entstammen. Mit Strafrecht lässt Gesellschaftsschutz nur begrenzt erbringen: Die Identifikation gefährlicher Rechtsbrecher ist irrtumsanfällig. Zudem droht Schwermriminalität auch von Individuen, die bisher unauffällig waren und darum von dem auf geschehene Taten reagierenden Zugriff des Strafrechts gar nicht erfasst werden. Hingegen kann das Strafrecht, dem vulgären Punitivitätsverlangen folgend, nach Wegen zu seiner Befriedigung suchen. Dies erklärt, warum die Strafgesetzgebung immer wieder aufs Neue bemüht ist, geortete Sicherheitslücken bei der Identifizierung und Neutralisierung gefährlicher Straftäter durch gesetzliche Neuerfindungen²⁸ und Verschärfungen²⁹ zu schließen. Diese Gesetzgebung wirkt eher symbolisch als instrumentell. Neben der nur sehr beschränkt möglichen effektiven Verbesserung des Schutzes vor gefährlichen Rechtsbrechern geht es dabei darum, sich mit immer weniger rechtsstaatlichen Skrupeln immer mehr dem populistischen Verlangen nach »Entsorgung« von Schwermkriminellen anzunähern.

VII. Opferorientierung

Das staatliche Strafrecht hat mit seinem Strafmopol und dem beschuldigtenzentrierten Strafverfahren die Interessen des Opfers, seine per-

sönliche Betroffenheit, sein Bedürfnis nach Mitbeteiligung an der Aufarbeitung des Tatgeschehens und seine Genugtuungserwartungen vernachlässigt. Dies liess sich nur rechtfertigen, indem unterstellt wurde, dass die Opferinteressen mit dem staatlichen Strafanspruch deckungsgleich seien und darin restlos aufgingen. Viktimologische Studien haben diese Unterstellung als unzutreffend erwiesen³⁰. Die Erkenntnis der Eigenständigkeit der Opferinteressen gegenüber dem staatlichen Interesse an Strafverfolgung hat zu zahlreichen Bemühungen geführt, Strafrecht und Strafverfahren möglichst opferfreundlich zu gestalten und daneben, über die traditionelle Privatklage hinaus, Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung bei Wiedergutmachung und nach erfolgreicher Mediation zu eröffnen.

Auf Konfliktschlichtung angelegte »Verhandlungslösungen« ausserhalb des regulären Strafverfahrens nach dem Muster der Mediation verändern die Beurteilungsgrundlage vom Rechtsbruch zum Realkonflikt³¹, den es tunlichst befriedend zu vermitteln gilt. Dies gewährleistet die aktive Einbindung der Beteiligten ungleich besser als förmliche autoritäre Entscheidungsverfahren. Die Mediationsverhandlung verschafft dem Opfer neben der Chance des finanziellen und emotionalen Ausgleichs der Tatfolgen eine tatsächlich erlebte Subjektrolle³². Das starke Gefühl, den Verfahrensausgang aktiv und autonom mitzugestalten, ist die beste Möglichkeit, um dem Opfer seinen Anspruch auf Situationsbeherrschung zurückzugeben, der ihm mit der Tat bestritten wurde. Im Vergleich zum Strafverfahren sind Verhandlungslösungen milder formalisiert, weniger autoritär gelenkt und deutlich billiger. Freilich sind die solchen Lösungen zugänglichen Straftaten im Wesentlichen auf Alltagsdelikte im sozialen Nahraum beschränkt. Wegen der relativen Formlosigkeit von Verhandlungslösungen wirken sich hier soziale Stellung und Einkommen, Hartherzigkeit und Nachsichtigkeit der Beteiligten unheimlicher als bei einem formalisierten Verfahren unter staatlicher Regie aus. Beim Scheitern der informellen Konfliktschlichtung wird das Strafverfahren reaktiviert, was bei den Verhandlungen als Druckmittel dienen kann.

Die an sich begrüssenswerte Opferorientierung stösst an engere Grenzen, wo es um Opferschonung und Opferrechte im Strafverfahren geht. Dessen Beschuldigtenzentrierung ist Ausdruck von Grundfreiheiten, auf die alle Bürger als Beschuldigte vernünftigerweise Anspruch erheben können. Die Notwendigkeit, die staatliche Strafgewalt rechtsstaatlich zu bändigen, strukturiert das Strafverfahren in einer bipolaren Beziehung zwischen Staat und Beschuldigtem, bei welcher es um den Ausgleich der Interessen amtlicher Strafverfolgung und dem Schutz vor staatlicher Willkür geht. Je mehr verfahrensgestaltende Opferrechte gewährt werden, desto mehr verändert sich das Amtsgeschäft des Straf-

verfahrens zu einer auf Privatinitiative beruhenden Streitsache, deren Ausgang von Umständen wie Streitbereitschaft, advokatorisches Geschick und wirtschaftliches Durchhaltevermögen abhängt. Je mehr Opferschutz und Opferschonung praktiziert werden, desto weniger Beweisrechte verbleiben dem Beschuldigten und seiner Verteidigung³³. Da im Rahmen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens dem Beschuldigten kaum drastisch Rechte genommen werden können, muss der Zuwachs an Verfahrensmacht des Opfers beschränkt bleiben.

Das neue aktive Verständnis von Opferschaft entspricht der im neoliberalen Kontext geforderten Eigeninitiative und Selbstbehauptung. Bei informellen, auf Konfliktschlichtung angelegten »Verhandlungslösungen« finden sich zudem Einflüsse des Kommunitarismus und, bezogen auf weibliche Opferschaft, des Feminismus. Diese äussern sich in einer neuen Sensibilität für strafrechtliches Opferwerden, die sich mit Opfern solidarisiert, ihnen den Rücken zu einer selbstbewussten Situationsbeherrschung stärkt (»Empowerment«) und gemeinschaftsfördernde Problembewältigungen sucht. Ähnlich wie bei der Kommunalen Kriminalprävention ist die neue Opferorientierung damit ein Amalgam, in dem unterschiedliche Einflüsse zu einem heterogenen Gesamtbild verschmelzen.

Mit der Gesellschaft der Drahtseiltänzer sind bestimmte Ausschnitte dieses Bildes vereinbar, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. Wurde Opferhilfe zunächst als kompensierende Leistungsgewährung und später als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden, so steht jetzt der präventive Schutz vor künftigem Opferwerden durch private Vorsorge im Vordergrund. Zudem geht es nun verstärkt um repressiven Opferschutz durch Verschärfungen und Ausweitungen der Strafbarkeit³⁴ und durch Kontaktverbote bei häuslicher Gewalt³⁵. Bei einem allgemeinen Schwinden von Solidarität und menschlicher Zuwendung lässt sich Opferfreundlichkeit am ehesten demonstrieren, indem die Strafbarkeit verschärft, die Täterbelangung erleichtert und zusätzlich polizeirechtlich interveniert wird. Eine Kriminalpolitik, die Selbstschutz im Eigeninteresse fördert und von einer punitiven Grundstimmung getragen ist, wird sich der Kunstfigur des »virtuellen« Opfers bedienen, welches wir alle sein können und das Opferschutz vor allem mit mehr und schärferen Strafen verbindet. Die virtuelle Opferschaft, mit der Politik gemacht wird, verträgt sich schlecht mit den Interessen konkreter Opfer, die mehrheitlich nicht an Strafe oder gar Strafhärte, sondern an Bestätigung des ihnen zugefügten Unrechts und Wiedergutmachung interessiert sind³⁶. Die Politik mit der virtuellen Opferschaft vermittelt den Eindruck der personenbezogenen Gewalt als Rechtsbruch *par excellence*, den es demonstrativ und vordringlich zu bekämpfen gilt. Mit der Fokussierung auf die individuell schädigende Gewaltkriminalität wer-

den benachbarte Phänomene ausgeblendet: Auf der einen Seite die strafrechtlich nicht fassbare soziale Benachteiligung, auf der anderen Seite die gegen die Interessen der Allgemeinheit gerichtete »opferlose« Kriminalität. Mit der – an sich überraschenden – Rückbesinnung auf die Strafe als legitimer und in der Regel notwendiger Ausdruck der staatlichen Anerkennung von Opferschaft wird nicht ernsthaft die Erwartung instrumenteller Nützlichkeit zur Gewaltprävention verbunden. Stattdessen geht es, banaler, darum, demonstrativ die einfache, gleichsam biblische, Botschaft zu vermitteln, dass wir auf der Seite der Opfer stehen, wenn wir die Täter bestrafen. Die unbestreitbare Symbolkraft der zuspitzenden Rechtsform des Strafens kommt dem Bedürfnis entgegen, Bedrohungen begreifbar, Gefahren personalisierbar und das Täterbild klar zu gestalten. Indem das Strafrecht soziale Probleme auf singuläre Fälle reduziert und dabei die Verantwortung individuellen Verursachern zuordnet, arbeitet es Gefahreinschätzungen und Reaktionserwartungen der Bevölkerung auf, die sich mit der Kunstfigur der »virtuellen« Opferschaft verbinden.

VIII. Auf verschiedenen Wegen: wohin?

Die Skizzierung besonders markanter Eckpunkte der heutigen Kriminalpolitik vermittelt von dieser einen recht homogenen Eindruck. Dieser Eindruck täuscht, insoweit wir uns auf Entwicklungen konzentrieren, welche die gesellschaftspolitischen Veränderungen relativ eindeutig spiegeln. Die heutige Kriminalpolitik insgesamt ist differenzierter. Ihre Praxis verharrt zum Teil noch in Vorstellungen des Behandelns und Resozialisierens von Straffälligen, die trotz des neoliberalen Gegenwindes in den zahlreichen Nischen der Straffälligenbetreuung eine Heimstatt finden und dort mit Überzeugung gepflegt werden. Während bei den ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückten Themen Organisierte Kriminalität, Terrorismus und gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter, einer Sisyphusarbeit gleichend, ständig neue und schärfere Massnahmen ergriffen werden, sind schädigende Handlungen unter Verwendung neuer Technologien (Computer-, Internetkriminalität) strafrechtlich weitgehend noch nicht erfasst. Weite Bereiche der Alltagskriminalität (Schwarzfahren, Betriebs- und Ladendiebstahl, Konsum »leichter« Drogen) werden faktisch nicht oder kaum mehr verfolgt. Die Geldstrafe und die zur Verfahrenseinstellung führende Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung (§ 153 a StPO) haben sich als Standardsanktionen zumindest für Ersttäter durchgesetzt. In der Strafrechtspraxis verliert die Verurteilung zu Gunsten vorzeitiger Verfahrenserledigungen an Bedeutung. Zunehmend entwickelt sich das Strafrecht zu einem flexiblen und flächendeckenden Steuerungsmittel etwa der Umwelt-, der Waffenexport-, der Wirtschafts- und der Drogenpolitik³⁷. Um diese Aufgaben zu

erfüllen, muss das Strafrecht seine rechtsstaatlichen Fesseln lockern. Es muss sich auf schwer präzisierbare überindividuelle Rechtsgüter (wie Fairness des Börsengeschäfts, Reinheit der Luft) erstrecken, seine Interventionsschwelle durch abstrakte und potentielle Gefährdungsdelikte, Beweisvermutungen und weitgehende Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens vorverlagern, tunlichst auch juristische Personen für strafbar erklären und geheimdienstähnliche Ermittlungsmethoden (Telefon- und Videoüberwachung, V-Personen) vorsehen. Wirtschafts- und Umweltstrafverfahren werden zunehmend durch intransparente Absprachen beendet, denen der *mauvais goût* eines *Deals* anhaftet. Der Verlust an rechtsstaatlicher Bindung wird nicht durch eine erhöhte Effizienz ausgeglichen. Da sogar ein als gesellschaftliches Steuerungsmittel funktionalisiertes Strafrecht seine starren Prinzipien der Zurechnung, Haftung und Beweislast nicht völlig abstreifen kann, sind seine Hände immer noch zu hölzernen, um die neuen Aufgaben wirklich fassen und bewältigen zu können. Das Strafrecht bleibt so chronisch hinter den gesellschaftlichen Erwartungen an instrumenteller Effizienz zurück und verharmlöst systembedingte Steuerungsschwächen als prinzipiell überwindbare »Vollzugsdefizite«.

Jene sehr verschiedenen Entwicklungen machen die heutige Kriminalpolitik zu einem komplexen Bündel von Aktionsbereichen, die eine differenzierte Würdigung verlangen. Will man gleichwohl über all dies einen Bogen spannen, könnte der Befund lauten, dass die Kriminalpolitik sich zunehmend von populistisch vereinfachten Erwartungen und Emotionen des Publikums leiten lässt und sich dabei von ihrem ursprünglich aufklärerischen Anliegen entfernt, die Praxis der Kriminalitätskontrolle durch kritisch-theoretische Anleitung zu einem rationalen Unternehmen zu machen. Jenes Anliegen wurde in der Aufbruchstimmung der 70er Jahre als ein Programm formuliert, welches heute in Vergessenheit zu geraten scheint:

»Rationale Kriminalpolitik« kann nicht ... die möglichst effiziente Bekämpfung abweichenden Verhaltens im Sinne eines »social engineering« bedeuten, dessen einziges Ziel es wäre, soziale Reibungsverluste zu minimalisieren. Gemeint sein muss vielmehr der Versuch, so offen und unvoreingenommen wie möglich Rechenschaft zu geben sowohl über die Entstehungszusammenhänge der Konflikte, die in der Verletzung sozialer Verhaltensnormen manifest werden, wie über die Art und Weise, in der die Gesellschaft auf solche Normverletzungen reagiert. Oder einfacher gesagt: Wir müssen versuchen zu durchschauen, was eigentlich geschieht, wenn wir einen Menschen als Rechtsbrecher behandeln³⁸.

Karl-Ludwig Kunz lehrt in Bern Strafrecht und Kriminologie und ist seit November 2005 Mit-herausgeber dieser Zeitschrift.

Fußnoten:

- 1 BAUMANN ZYGMUNT (2000) *Liquid Modernity*, Cambridge.
- 2 ZIPF HEINZ (1980) *Kriminalpolitik. Ein Lehrbuch*, Karlsruhe 7.
- 3 Ausführlich dazu KUNZ KARL- LUDWIG (2004) *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 4. Auflage, Bern, Stuttgart, Wien, 331 ff..
- 4 KUNZ *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 317 ff..
- 5 Nachweise bei KUNZ *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 330.
- 6 STRENG FRANZ (2002) *Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen*, 2. Aufl., Stuttgart, 35. Weiteres Belege bei KUNZ *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 331 ff..
- 7 VON HIRSCH ANDREW (1976) *Doing Justice*, New York; VON HIRSCH ANDREW / JAREBORG NILS (1991) *Strafmaß und Strafgerechtigkeit. Die deutsche Strafzumessungslehre und das Prinzip der Tatproportionalität*, Bonn; VON HIRSCH ANDREW (1992) Proportionality in the Philosophy of Punishment. In TONRY M. (Hrsg.): *Crime and Justice. A Review of Research*, 16, Chicago, 55-98.
- 8 SCHUMANN KARL F. (1998) Schutz der Allgemeinheit vor rückfallträchtigen Tätern durch »selective incapacitation«. Eine Skizze zur Subversität eines Strafprinzips. In LÜDERSEN K. (Hrsg.): *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?*, Band 1: Legitimationen, 456-467; ZIMRING FRANKLIN E. / HAWKINGS GORDON *Incapacitation. Penal Confinement and the Restraint of Crime*, New York, Oxford, 18-41, 155-172.
- 9 COHEN LAWRENCE E. / FELSON MARCUS (1979) Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach. *American Sociological Review* 44, 588-608.
- 10 CORNISH DEREK B. / CLARKE RONALD V. (Hrsg.) *The reasoning criminal. Rational choice perspectives on offending* (1986), New York usw.
- 11 HINDELANG MICHAEL / GOTTFREDSON MICHAEL R. / GAROFALO JAMES (1978) *Victims of personal crime*, Cambridge Mass..
- 12 Ausführlicher mit Kritik daran KUNZ *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 207, 366 sowie EIFLER STEFANIE (2005) Situationsbezogene Kriminalprävention in der Kritik. In CREMER-SCHÄFER H., PILGRAM A., STANGL W., STEINERT H. (Hrsg.): *Kriminologie. Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung. Über das schwierige Verhältnis der Wissenschaft zu den Verwaltern der Sicherheit*, Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Baden-Baden, 203 - 214.
- 13 FEELEY MALCOM / SIMON JONATHAN (1994) Actuarial Justice: The Emerging New Criminal Justice. In NELKEN D. (Hrsg.): *The Futures of Criminology*, London, 173-201. Vgl. auch SCHMIDT-SEMISCH HENNING (2002) *Kriminalität als Risiko. Schadensmanagement zwischen Strafrecht und Versicherung*, München.
- 14 Vgl. dazu KUNZ *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 373 ff..
- 15 Näher dazu KUNZ KARL-LUDWIG (2000) *Bürgerfreiheit und Sicherheit. Perspektiven von Strafrechtstheorie und Kriminalpolitik*, Bern, Berlin, Bruxelles, Frankfurt am Main, New York, Oxford, Wien 35 ff..
- 16 Ausführlicher KUNZ *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 367 ff..
- 17 Vgl. KUNZ KARL-LUDWIG / SIDLER ROGER (1999) *Kriminalpolitik in Entenhausen. Vom Umgang mit Kriminalität bei Micky Maus & Co.*, Basel, Genf, München.
- 18 GARLAND DAVID (2001) *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford, New York.
- 19 BRUGGER WINFRIED (2000) Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter? *Juristenzeitung*, 165 ff.; BRUGGER WINFRIED (1996) Darf der Staat ausnahmsweise foltern? *Der Staat* 35, 67 ff..
- 20 DITTMANN JÖRG (2005) Wandel in den Kriminalitätseinstellungen der Bundesbürger - eine Zeitreihenanalyse anhand allgemeiner Bevölkerungsumfragen. *Neue Kriminalpolitik* 17, 64 - 70.
- 21 JAKOBS GÜNTHER (2000) Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart (Kommentar). In ESER A., HASSEMER W., BURKHARDT B. (Hrsg.): *Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick.*, München, 47 ff., 53; JAKOBS GÜNTHER (2004) Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht. *HRRS Onlineweitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht*, 88-95, 89. Damit habe ich mich in einem noch nicht veröffentlichten Beitrag zu den 3. Bielefelder Verfahrenstagen ausführlich auseinandergesetzt. Vgl. bereits KUNZ KARL- LUDWIG (2005) »Gefährliche« Rechtsbrecher und ihre Sanktionierung. In ARNOLD J. U. A. (Hrsg.): *Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*, München, 1375 - 1392.

- 22 GARLAND *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, 184.
- 23 Bild am Sonntag, 8. Juli 2001.
- 24 GARLAND *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, 184, Fn. 52.
- 25 Davon berichteten die französischen Tageszeitungen im Juli 2005.
- 26 LAUTMANN R. / KLIMKE D. / SACK F. (Hrsg.) *Punitivität* (2004) *Kriminologisches Journal*, 8. Beiheft, Weinheim; PRATT J. / BROWN M. / HALLSWORTH S. / MORRISON W. (Hrsg.) *The New Punitiveness. Trends, Theories, Perspectives* (2005), Portland, Oregon.
- 27 Zum Verhältnis von Freiheit und Sicherheit KUNZ *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 310.
- 28 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB), eingefügt 2002. Die zunächst am Bundesverfassungsgericht gescheiterte landesrechtliche Version der nachträglichen Sicherungsverwahrung wurde 2005 bundesrechtlich eingeführt (§ 66b StGB). In der Schweiz kam 2004 eine Verfassungsbestimmung zustande, die sogar eine echt »lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter« unter Ausschluss einer vorzeitigen Entlassung vorsieht (Art. 123a Bundesverfassung).
- 29 Vgl. nur § 66 Abs. 3 StGB, eingefügt durch Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftäten (SexBG) v. 26. 1. 1998 (BGBl I 160).
- 30 KUNZ *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 302 ff..
- 31 Grundsätzlich dazu WALTHER SUSANNE (2000) *Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt. Grundlagen und Grundzüge einer Wiedergutmachung und Strafe verbindenden Neuordnung des kriminalrechtlichen Sanktionensystems*, München.
- 32 SCHÜLER-SPRINGORUM HORST (1991) *Kriminalpolitik für Menschen*, Frankfurt a. M., 226.
- 33 Dementsprechend bezeichnet Hassemer das Strafverfahren als Nullsummenspiel, vgl. HASSEMER WINFRIED (1990) *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*, 2. Aufl., München, 75.
- 34 Vgl. etwa die zahlreichen gravierenden Massnahmen im Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftäten (SexBG) v. 26. 1. 1998 (BGBl I 160). Ähnliche Ausweitungen der Strafbarkeit mit Verlängerungen der Verfolgungsverjährung und Umgestaltung von Antrags- zu Officialdelikten wurden in Österreich und der Schweiz vorgenommen.
- 35 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen vom 11. 12. 2001 (BGBl I, 3513); in Österreich und in der Schweiz (kantonal) bestehen ähnliche Regelungen.
- 36 BAURMANN MICHAEL C. / SCHÄDLER WOLFRAM (1991) *Das Opfer nach der Straftat - seine Erwartungen und Perspektiven*, Wiesbaden, 285; KURY HELMUT / DÖRMANN UWE / RICHTER HARALD / WÜRGER MICHAEL (1992) *Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Ein empirischer Vergleich von Viktimisierungen, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzung in Ost und West vor der Vereinigung*, Wiesbaden; VOSS MICHAEL (1991) Victim expectations, diversion and informal settlement: Results of a victim survey. In KAISER G. U. A. (Hrsg.): *Victims and criminal justice. Particular groups of victims*, Part 1, Freiburg i. Br., 67-94.
- 37 PRITTWITZ CORNELIUS (1993) *Strafrecht und Risiko. Untersuchungen zur Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft*, Frankfurt a. M..
- 38 STRATENWERTH GÜNTHER (1977)